



Träger: Hilfe für das verlassene KIND e.V.

Haus am Kirschberg • Am Kirschberg 1 • 36341 Lauterbach

Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen im Remstal

Am Kirschberg 1 • 36341 Lauterbach
Tel.: 06641 96 75 - 0 • Fax: 06641 6 31 69

info@haus-am-kirschberg.de
www.hilfe-fuer-das-verlassene-kind.de

Geschäftsführung Dipl. Päd. Bodo Kester

Volksbank Lauterbach-Schlitz e.G.

BIC: GENODE51LB1

IBAN: DE95 5199 0000 00 202 029 04

Sparkasse Oberhessen

BIC: HELADEF1FRI

IBAN: DE925 1850 0790 360 101 312

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen im Remstal

Betrag der Zuwendung – in Ziffern -

500,00 €

- in Buchstaben -

fünfhundert 00/100 €

Tag der Zuwendung:

19.01.2015

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja ☐ Nein ☒

- x Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach, Steuer-Nr. 2925057054, vom 02.01.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 – 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- x Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Alsfeld-Lauterbach, StNr. 29 250 57054 – V/102 mit Bescheid vom 15.12.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige und gemeinnützige Zwecke des Wohlfahrtswesens.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Lauterbach, 20.01.2015

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).